



Bundesschiedsgericht

Entscheidung

In dem Schiedsgerichtsverfahren

des Ortsverbandes N., vertreten durch seinen Vorstand, dieser vertreten durch seinen Sprecher
M. L.,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

1. M. H.,
2. den Kreisverband S., vertreten durch seinen Vorstand, dieser vertreten durch G. F.,

Antragsgegner und Beschwerdegegner,

beigeladen:

1. Landesverband S.,
2. Ortsverband S.

Az.: 97-11

hat das Bundesschiedsgericht aufgrund mündlicher Verhandlung vom 9. Mai 1998 in Berlin-Steglitz durch den Vorsitzenden Müller-Gazurek, den stellvertretenden Vorsitzenden Hasenbeck, die gewählte Beisitzerin Doye sowie durch die benannten BeisitzerInnen Veraguth und Nitschke entschieden:

**Die Beschwerde des Antragstellers gegen die Entscheidung des
Landesschiedsgerichtes S. vom 28. September 1997 -LSG 8/8/96-wird
zurückgewiesen.**

Auslagen der Beteiligten werden nicht erstattet.

Tatbestand

Der Antragsteller begehrt die Feststellung, daß Übertritte in andere Gebietsverbände innerhalb der Partei - zumindest in S. - nur nach vorherigem Wechsel des Hauptwohnsitzes (gemeint ist wohl oder des gewöhnlichen Aufenthaltes) möglich sind.

Er ist der Auffassung, daß dies aus den Bestimmungen der Bundessatzung - BS - über die Aufnahme folge, wo geregelt ist, daß dafür der Gebietsverband der untersten Ebene zuständig ist, in dessen Gebiet sich das angehende Mitglied gewöhnlich aufhält oder seinen Hauptwohnsitz hat.

Anlaß des Verfahrens war der Übertritt der Antragsgegnerin zu 1., die vom Antragsteller in die Partei aufgenommen wurde, in dessen Gebiet lebt, sich aber entschlossen hat, ihre Mitgliedschaftsrechte in S. auszuüben. Nachdem ein Schriftwechsel des Antragstellers mit den Betroffenen aus seiner Sicht keinen Erfolg gehabt hatte, rief er das Landesschiedsgericht - LSchG - an.

Der Antragsteller hat erstinstanzlich beantragt,

festzustellen, daß

1. der Übertritt des Mitglieds M. H. in den Ortsteilverband St. J. bzw. Ihre Aufnahme durch den Kreisverband S. am 19. März 1996 und die Genehmigung durch den Landesverband nichtig seien
und
2. Übertritte allgemein ohne vorherige Änderung des Hauptwohnsitzes nichtig seien.

Die Antragsgegner haben erstinstanzlich beantragt,

die Anträge zurückzuweisen.

Weder die Landessatzung S. - LS - noch die Bundessatzung - BS - gingen von einer Residenzpflicht der Mitglieder im Gebiet des Gebietsverbandes aus, in dem sie ihre Mitgliedschaftsrechte wahrnehmen wollen. Lediglich die Aufnahme sei nach einem derartigen Prinzip geregelt.

Das LSchG hat auf die mündliche Verhandlung vom 28. September 1996 die Anträge zurückgewiesen und zur Begründung im wesentlichen ausgeführt, zwar könnten die Satzungen der politischen Parteien entsprechende Regelungen enthalten, müßten dies aber nicht. Weder der BS noch der LS ließen sich entsprechende Regelungen entnehmen. Obwohl dies Mißbrauchsmöglichkeiten eröffne, folge weder aus dem Vereinsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches - BGB - noch aus dem Parteiengesetz - ParteiG - , daß bis zu einer entsprechenden Regelung nach einem derartigen Wohnsitzprinzip zu verfahren sei.

Gegen diese am 26. April 1997 verkündete Entscheidung richtet sich die Beschwerde des Antragstellers vom 2. Mai 1997 mit der er sein Begehren weiterverfolgt. Obwohl die BS das Residenzprinzip nicht ausdrücklich beinhalte, deuteten eine Vielzahl ihrer Bestimmungen diese an.

Aus dem Vorbringen des Antragstellers ergibt sich der Antrag,

die Entscheidung des Landesschiedsgerichts Saar vom 28. September 1996 aufzuheben und festzustellen, daß

1. der Übertritt der Antragsgegnerin zu 1. In den OTV St. J. bzw. Ihre Aufnahme durch den Antragsgegner zu 2. am 19. März 1996 und die Genehmigung dieses Vorgangs durch den Landesverband
2. Übertritte im allgemeinen ohne vorherige Änderung des Hauptwohnsitzes -jedenfalls im Saarland - unzulässig bzw. nichtig sind.

Die Antragsgegner haben sinngemäß beantragt,

die Beschwerde zurückzuweisen.

Der Vorsitzende des BSchG, der de lege lata der Auffassung des LSchG zugeneigt, aus politischen Gründen jedoch das Petikum des Antragstellers de lege ferenda für begrüßenswert gehalten hat, regte eine Satzungsänderung im Sinne des Antragstellers an. Der Bundesvorstand - BuVo - stellte einen entsprechenden Antrag an die Bundesversammlung, zog ihn jedoch zurück, nachdem seitens des Landesverbandes N. Bedenken geäußert wurden: wegen einzelner möglicher Mißbrauchsfälle würde die Freiheit der Mitglieder erheblich eingeschränkt; eine Vielzahl von Mitgliedern, die aus aner kennenswerten Gründen etwa im Gebietsverband des Arbeitsplatzes, Studienortes usw., oder nach einem Umzug weiter in ihrem alten Ortsverband, dem sie jahrelang verbunden seien, mitarbeiteten, könnten dies nach der Satzungsänderung nicht mehr tun.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Akten des BSchG und die den Vorgang betreffenden Akten des LSchG, die in der mündlichen Verhandlung und Beratung vorgelegen haben, Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Beschwerde des Antragsgegners gegen die Entscheidung des LSchG ist zulässig, in der Sache jedoch nicht begründet; sie war daher zurückzuweisen.

Nach § 16 Abs. 4 Ziffer 1 BS findet gegen Entscheidungen der LSchGe die Beschwerde statt. In der Sache konnte das Rechtsmittel keinen Erfolg haben, da das LSchG zutreffend erkannt hat, daß weder der BS noch der LS in ihren derzeit geltenden Fassungen eine Regelung zu entnehmen ist, die verbindlich vorschreibt, daß die Rechte als Parteimitglied nur dort ausgeübt werden können, wo ein Mitglied seinen Hauptwohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt hat und daß ein derartige Pflicht auch nicht aus übergeordnetem staatlichem Recht (BGB und/oder ParteiG) folge.

§ 4 BS regelt ausdrücklich lediglich die Frage, wer für die Aufnahme neuer Mitglieder in die Partei zuständig ist, nämlich der Vorstand des für den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsortes zuständigen Gebietsverbandes der jeweils untersten Ebene (§ 4 Abs. 1 Satz 1 BS).

§ 5 Abs. 2 BS bestimmt, daß der Austritt gegenüber dem zuständigen Gebietsverband zu erklären ist; § 6 BS regelt, welche Rechte die Mitglieder der Partei haben, ohne irgendeine Regelung darüber zu enthalten, wo diese wahrzunehmen sind.

Aus diesen Regelungen läßt sich nicht entnehmen, daß die in § 6 BS bezeichneten Rechte nur dort ausgeübt werden können, wo das Mitglied gem. § 4 BS aufgenommen wurde bzw. dort, wohin es später seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt verlegt hat.. Vielmehr deutet das Fehlen einer Festlegung auf einen bestimmten Gebietsverband in § 6 BS darauf hin, daß dies gerade nicht der Fall sein sollte: hätte der Bundessatzungsgeber, dem, wie § 4 BS zeigt, das Prinzip der Zuordnung von Mitgliedschaftsbewerbern zu bestimmten Gebietsverbänden bewußt war, eine entsprechende Regelung auch für die Wahrnehmung der Rechte nach dem Eintritt gewollt, so hätte er dies ebenfalls geregelt. Daß er dies unterlassen hat, zeigt, daß er es nicht wollte.

Die Praxis zumindest der Landesverbände S. und N., die einen Wechsel in andere Gebietsorganisationen zulassen, zeigt, daß diese ebenfalls von einer solchen Möglichkeit ausgehen. Der Landesverband B. hat sogar - offenbar wegen der Situation im Stadtstaat - in § 3 Abs. 3 seiner LS ausdrücklich geregelt, daß jedes Mitglied Stimmrecht in einer selbst zu wählenden Basisgruppe hat. Dem BSchG ist bekannt, daß von dieser Regelung vielfach Gebrauch gemacht wird.

Auch die Tatsache, daß der Bundesvorstand auf die Bedenken des Landesverbandes N. hin seinen Satzungsänderungsantrag zurückgezogen hat und dieser von keinem anderen Antragsberechtigten übernommen wurde, deutet darauf hin, daß zumindest im Bewußtsein der Partei nicht davon ausgegangen wird, daß eine Residenzpflicht im Sinne des Antragstellers besteht. Zwar ist das Bewußtsein in der Partei und deren Praxis keine Rechtsquelle - zumindest dann nicht, wenn zwingende Satzungsregeln dem klar entgegenstehen - , geht es aber wie hier darum, ob eine fehlende Regelungslücke eine solche ist, die im Wege des Analogieschlusses gefüllt werden muß (er meint, die Regelung des § 4 BS fehle in § 6 BS quasi aus Versehen, sei also dort hinein zu interpretieren) oder ob im Wege des argumentum

ex contrario festzustellen ist, daß der Unterschied gewollt ist - beide Auslegungsregeln sind in sich logisch und entsprechen juristischer Hermeneutik - spielen Bewußtsein und Praxis doch eine Rolle.

Aus all dem folgt, daß die BS keine Residenzpflicht statuiert.

Auch der LS S. läßt sich dies nicht entnehmen: Deren § 2 Abs. 4 übernimmt wörtlich die Regelung des § 4 BS. Darüber hinaus kennt die LS sogar ausdrücklich - über die BS hinausgehend - die Möglichkeit der Zuordnung zu einem Ortsverband, an dem das Mitglied nicht wohnt (§ 2 Abs. 6 und 7), weicht also ausdrücklich von einem strengen Wohnsitzprinzip ab. Dort wird geregelt, daß auch Mitglieder in Orten, in denen kein Ortsverband besteht, einem solchen zuzuordnen sind, also ihre Mitgliedschaftsrechte in einem Ort ausüben, in dem sie nicht wohnen. Dies ist eine gewollte Abweichung vom Wohnsitzprinzip, die nicht von der Sache her zwingend ist. Die Praxis in N. etwa ist die, daß derartige Mitglieder direkt beim Kreisverband geführt werden ohne einem Ortsverband zugeordnet zu sein. Also statuiert die LS noch weniger als die BS eine Residenzpflicht, ja zeigt sogar wie die LS B. ausdrücklich davon abweichende Bestimmungen.

In Bezug darauf, daß weder das BGB noch das ParteiG eine Residenzpflicht kennen, wird auf die Ausführungen in der Entscheidung des LSchG verwiesen. Ergänzend sei darauf verwiesen, daß die Bundessatzungen sowohl der CDU (§ Abs. 2, 3 und 4) und der SPD (§ 3 Abs. 5), obwohl diese anders als die BS der GRÜNEN ausdrücklich das Residenzprinzip als Regel bestimmen, davon Ausnahmen zulassen. Dies ist, soweit ersichtlich, bislang dem Grunde nach unangefochten, was kaum möglich wäre, wenn staatliches Recht das Residenzprinzip den Parteien zwingend vorschriebe, was außerdem aufgrund von deren verfassungsrechtlich gesicherter innerer Organisationsfreiheit nur dann möglich wäre, wenn das Demokratiegebot dies zwingend erforderte. Dies ist aber nicht der Fall, solange, wie auch in S., die doppelte Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte verunmöglicht, der Grundsatz „one woman - one vote“ also gewahrt bleibt.

Die Kostenentscheidung stützt sich auf § 13 Abs. 2 Ziffer 2 BSchO.

Diese Entscheidung ist endgültig: BS und BSchO sehen gegen Entscheidungen des BSchG kein Rechtsmittel vor.